

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 7

Artikel: Die verheiratete Lehrerin
Autor: C.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schäden unseres kirchlichen Lebens sieht, wird nie auf seine Rechnung kommen. Aber wir stellen uns auf den Standpunkt, dass es sich um das ernste Postulat vieler tüchtiger Frauen handelt, das man niemals auf theoretischem Wege erledigen wird. Man lasse unsren Frauen freie Bahn für das Gute, das sie wollen. Es gilt von der Frauenbewegung im allgemeinen, dass nur die Praxis entscheiden und das Gesunde, innerlich Notwendige zu Tage bringen wird. Erprobt sich das Stimmrecht unserer Frauen im kirchlichen Dingen, so wird sich jeder Mann darüber freuen, dem überhaupt etwas an der Zukunft unseres kirchlichen Gemeindelebens liegt. Bewährt sich aber das Recht nicht, so wird mit dem Versuch kaum etwas verloren sein. Unser Glaube an unsere Frauen ist stark genug, um uns nicht zweifeln zu lassen, dass sie allmählich wieder auf ein Recht verzichten werden, dessen praktische Wertlosigkeit sie eingesehen hätten.

Wir möchten wünschen, dass die Sensation der letzten Wochen, diese im Grunde noch sehr theoretische Diskussion über die Zulassung der Frau zum Pfarrdienst, eine praktische Frucht trage, die allerdings weniger sensationell sein wird, weil andere Schweizer Kantone bereits damit vorangegangen sind. Möge in tunlichster Bälde unsren evangelischen Kirchgemeinden freigestellt werden, den Frauen das Wahl- und Stimmrecht einzuräumen. Verlangen dann unsere Frauen den weiblichen Pastor, so mögen sie's tun. Wir bezweifeln aber sehr, dass sie's tun werden.

Wir wollen eine besonnene Weiterentwicklung unseres kirchlichen Gemeindelebens in der Richtung der Frauenrechte, aber Sprünge wollen wir nicht, um unserer Frauen willen nicht".

Im Anschluss an die obigen Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die in England amtierende deutsche Theologin, Fräulein von Petzold, in diesem Monat nach Zürich kommen und am 23. Juli, abends 6 Uhr einen Abendgottesdienst in der Kreuzkirche halten wird.

Am 25. Juli, abends 8 Uhr wird sie in einem noch zu bestimmenden Lokal einen Vortrag über Die Frau in der christlichen Kirche halten, auf den wir schon heute aufmerksam machen möchten. Alles Nähere wird durch Inserate in den Tagesblättern bekannt gegeben werden. Es wird jedenfalls für viele, Männer und Frauen, interessant sein, die mutige Vorkämpferin des theologischen Frauenstudiums kennen zu lernen und, wer sie schon kennt, weiß, dass sowohl das Frauenstudium als die Frauensache überhaupt in ihr eine vorzügliche und feine Vertreterin finden. C. R.

Die verheiratete Lehrerin.

Fräulein L. Gubler hielt an der Generalversammlung der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins ein sehr interessantes Referat über den Beschluss der Zentralschulpflege Zürich betreffend die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen.

Bekanntlich hat die Zentralschulpflege der Stadt Zürich im Januar dieses Jahres beschlossen, in Zukunft nur noch solche Lehrerinnen zur Wahl vorzuschlagen, die sich verpflichteten, bei ihrer Verehelichung von ihrer Lehrstelle zurückzutreten. Gegen diesen Beschluss rekurrierten sofort eine Anzahl Mitglieder der Zentralschulpflege selbst (er war mit 12 gegen 10 Stimmen gefasst worden), sowie eine Lehrerin. Sie beantragten der Bezirksschulpflege, der Beschluss möge als ungesetzlich aufgehoben werden und begründeten diesen Antrag damit, dass das Dienstverhältnis des Lehrers öffentlich-rechtlicher Natur sei und darum durch keine im Gesetze nicht vorgesehenen Verpflichtungen eingeengt werden dürfe. Es sei

nicht zulässig, dass die Zentralschulpflege hinter dem Rücken der Wählerschaft die Rechte der Lehrerin verklausuliere. Der Rekurs wies ferner darauf hin, es sei bei den Beratungen über die Regelung der Witwen- und Waisenstiftung von den zuständigen gesetzgeberischen Organen klipp und klar erklärt worden, die Lehrerin müsse der Stiftung beitreten, könne heiraten, ohne von der Lehrstelle zurücktreten zu müssen und ihre Kinder sollen gegenüber der Witwen- und Waisenstiftung gleichberechtigt sein, wie diejenigen der männlichen Kollegen. In § 15 lit. c der neuen Statuten heisst es, die Rente sei an die Waise einer verheiratet gewesenen Lehrerin, die im Amte gestorben sei, bis das jüngste Kind das 18. Jahr zurückgelegt habe, zu bezahlen. Es ist somit der Fall vorgesehen, dass eine verheiratete Lehrerin im Amte stirbt und Waise hinterlässt; dies setzt selbstverständlich die Heiratsmöglichkeit als Lehrerin voraus.

Der Rekurs wurde von der Bezirksschulpflege abgewiesen, unter der Begründung, es liege hier bloss ein Beschluss, nicht eine Verordnung der Zentralschulpflege vor; ein solcher Beschluss könnte aber jederzeit durch einen Wiedererwägungsbeschluss widerrufen werden. Auch könne die Zentralschulpflege in jedem einzelnen Falle nach Belieben und Gutdünken der Lehrerin gestatten, trotz ihrer Verheiratung im Amte zu verbleiben. Es sei richtig, dass die Wahl zu einem öffentlichen Amte nicht durch Bedingungen, die an die Wahl selber geknüpft werden, verklausuliert werden dürfe, sofern nicht die Aufstellung der Bedingungen im Gesetz selbst ermöglicht sei, es handle sich hier aber nicht um eine Wahl, sondern nur um einen Wahlvorschlag; die Zentralschulpflege habe das Recht, ihre Wahlvorschläge nach Gutdünken zu machen, sie könne auch, wenn es ihr so passend erscheine, überhaupt keine Lehrerin mehr vorschlagen. Es stehe ihr darum frei, solche Vereinbarungen zu treffen, die allerdings, wenn sie zur Bedingung der Wahl selbst gemacht würden, ungesetzlich wären. Der Zwang zum Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung ändere an der Sachlage nichts, weil sich aus den Verhandlungsprotokollen des Kantonsrates nur ergebe, dass der Beitrittszwang aus fiskalischen Gründen aufgestellt worden sei und keineswegs deshalb, weil man die Möglichkeit der Verheiratung von Lehrerinnen sichern wollte.

Gegen diesen Beschluss der Bezirksschulpflege erhoben die Rekurrenten abermals Rekurs, indem sie sich zu Handen des Regierungsrates an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wandten mit dem Antrag um Aufhebung des Beschlusses der Zentralschulpflege. Die Hauptargumente der betreffenden Eingabe lauten:

„Auch heute wollen wir uns lediglich mit der Kritik der juristischen Gesichtspunkte befassen. Wollte man auf die praktischen Gründe eintreten, die für unsern Standpunkt sprechen, so müsste man ein grosses Buch verfassen, wozu die verhältnismässig kurze Rekursfrist nicht ausreicht. Wir dürfen auch annehmen, dass den Oberbehörden die einschlägige Literatur bekannt sei.“

„Die Bezirksschulpflege gibt uns nun darin Recht, es dürfen den Lehrerinnen bei ihrer Wahl keine Bedingungen auferlegt werden, die sich nicht mit dem Gesetze decken. Man stimmt uns auch darin bei, dass es eine ungesetzliche Bedingung wäre, wenn man den Lehrerinnen durch besondere vertragliche Abmachungen die Verpflichtung abnähme, bei einer allfälligen Verheiratung von der Lehrstelle zurückzutreten.“

„Nun hat aber die zweite Instanz auf einmal einen Seitensprung in der Logik gemacht, dem wir nicht folgen können. Der springende Punkt im angefochtenen Beschluss ist dort auf Seite 6 zu suchen, wo folgende Auffassung vertreten wird“:

„Wenn also richtig wäre, dass im vorliegenden Fall an die Wahl zum Lehramt die Bedingung geknüpft worden wäre, die Wahl solle nur gelten, bis die Lehrerin

sich verheiratet, so wäre zweifellos diese Bedingung als ungesetzlich abzulehnen. Nun liegt aber tatsächlich im Beschluss der Zentralschulpflege keine solche Bedingung. Vielmehr wird darin lediglich als Wegleitung für die zukünftige Tätigkeit der Behörde der Satz aufgestellt, dass zur Wahl nur eine Lehrerin vorgeschlagen werde, die sich verpflichtet zurückzutreten, wenn sie sich verheirate.“

„Weiter wird dann so argumentiert, die Zentralschulpflege könne innerhalb des gesetzlichen Rahmens zum Lehramt vorschlagen, wen sie wolle, es stehe ihr frei, überhaupt keine Lehrerinnen vorzuschlagen.“

„Die Konstruktion, der angefochtene Beschluss der Zentralschulpflege charakterisiere sich überhaupt nicht als eine Bedingung, ist verfehlt. Unter einer Bedingung versteht man im Rechtssinne, wenn etwas von einer gewissen Tatsache abhängig gemacht wird. Indem der Bezirksrat davon ausgeht, die Zentralschulpflege nehme den Lehrerinnen bei der Wahl die streitige Verpflichtung nicht in der Eigenschaft als Gegenkontrahent ab, weil der öffentlich-rechtliche Dienstvertrag zwischen der Wählerschaft und der Lehrerin direkt abgeschlossen werde . . . sagt man deutlich: Wenn die Zentralschulpflege gegenüber den Lehrerinnen zugleich Wahlbehörde wäre, so müsste der Beschluss vom 26. Januar 1911 als eine im Gesetz nicht vorgesehene Bedingung betrachtet und als ungültig aufgehoben werden.“

„Nun ist aber der zweiten Instanz fatalerweise entgangen, dass sie aus dieser Logik nicht die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen gezogen hat. Die Zentralschulpflege ist gegenüber den Arbeitslehrerinnen und Fachlehrerinnen sowie Kindergärtnerinnen direkt Wahlbehörde. Nach der Ansicht des Bezirksrates würde sich der angefochtene Beschluss also als ungesetzliche Bedingung charakterisieren. Daraus folgt ohne weiteres, dass der Beschluss wenigstens gegenüber den Arbeitslehrerinnen, Fachlehrerinnen und Kindergärtnerinnen hältlos ist.“

„Nun sagen wir aber auch, dass der Beschluss der Zentralschulpflege vernünftigerweise als Bedingung gegenüber den vom Volke gewählten Lehrerinnen angesehen werden muss. Man muss sich vergegenwärtigen, wie das Wahlgeschäft vor sich geht. Sind Lehrstellen frei, dann wird eine Kommission aus der Kreisschulpflege bestellt, von deren Mitgliedern die Kandidaten besucht werden. Hierauf folgt die Beratung im Plenum der Kreisschulpflege. Bis die Zentralschulpflege über das Wahlgeschäft beratet, sagt kein Mensch etwas vom Zölibat. Erst nach dem die Zentralschulpflege das Geschäft an Hand genommen hat, wird die Kandidatin zur Unterzeichnung der betreffenden Verpflichtung genötigt, ansonst man ihr androht, sie werde nicht zur Wahl vorgeschlagen. Es handelt sich also hier nicht um eine im Rahmen des Gesetzes gehaltene freie Willkür der Behörde bei Ausübung des Vorschlagsrechtes, sondern um der Lehrerin durch Ausnützung der Umstände abgerungene Bedingungen; man will etwas erzwingen, was im Gesetze nicht vorgesehen war. Die Zentralschulpflege handelt hiebei als Vertreterin des Wahlkörpers und wenn gegebenen Falls in einem Zivilprozesse darüber gestritten würde, ob die den Lehrerinnen abgenommene Verpflichtung deswegen ungültig sei, weil sie sich nicht mit dem Gesetze decke, so wäre sie gewiss die erste, welche behaupten liesse, sie habe als Vertreterin des Dienstherrn gehandelt. Sobald man der letztentwickelten Auffassung beitritt, haben wir es mit einer Bedingung zu tun. Denn dann wären die Abmachungen zwischen Lehrerin und Zentralschulpflege ein Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages geworden.“

In der Diskussion, die sich dem Vortrage anschloss, wurde mehrmals lebhaft betont, es handle sich hier nicht darum, die Frage zu entscheiden, inwieweit es wünschbar sei, dass die

Lehrerin nach ihrer Verheiratung im Amte verbleibe, aber es gelte, für die Frau das Recht festzustellen, über ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Ob sie die Aufgaben der Frau, vielleicht auch Mutter mit der Aufgabe der Lehrerin verbinden könne und wolle, müsse ihrem eigenen Urteil überlassen werden. Für den Fall, dass sich aus einer solchen Doppelaufgabe Misstände für ihr Lehramt ergäben, hätte die Wählerschaft es immer noch in der Hand, bei der nächsten Wiederwahl sie nicht mehr zu bestätigen.

Die Versammlung votierte einen Dank an die Rekurrenten, dafür, dass sie so entschieden und tapfer eine Sache an Hand genommen haben und weiterzuführen gedenken, die eigentlich die Sache der Lehrerinnen selbst gewesen wäre.

Einen Dank wäre man auch versucht der Zentralschulpflege auszusprechen, dafür dass sie durch ihren Beschluss die ganze Angelegenheit einmal zur öffentlichen Diskussion gebracht hat. Es ist durchaus gut, dass sie einmal prinzipiell entschieden werde.

C. R.

Generalversammlung des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit.

Am 11. Mai fand in Zürich die diesjährige Generalversammlung des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit wie üblich im Schwurgerichtssaal statt, wozu sich eine recht grosse Zahl Mitglieder, Gäste und Freunde eingefunden hatte.

Nach dem Eröffnungswort der Präsidentin, Frau von Planta, gab die Quästorin Fräulein Rahn einen sehr warmen, interessanten und durchgearbeiteten Jahresbericht ab über die verschiedenen Zweige des Vereins und man bekam ein farbenreiches Bild zu sehen an Stelle der sonst so trockenen Berichterstattungen solcher Versammlungen und man spürte der Rednerin an, dass das Herz mit dabei redete, wenn sie an den verschiedenen Türen der Anstalten kurzen Halt mache.

Nachher liess uns Frau Dr. Lüthy, die zürcherische Polizei-Assistentin, einen Einblick tun in ihre Stellung und Arbeit, dass die Stellung erst nach und nach, und zwar aus der Persönlichkeit der jeweiligen Polizei-Assistentin heraus das werden muss, was sie sein soll; — dass das Gebiet ihrer Pflichten ein ganz kolossales werden kann; — dass ihre Rechte und Kompetenzen noch durchaus keine gesetzlich geregelten sind, ging alles mit Klarheit aus ihren Worten hervor. Sie hat verwahrloste Kinder, entlassene Sträflinge, Prostituierte, verlassene Frauen unterbringen, beaufsichtigen, bewachen und schützen müssen — alles zumal! — sie hat oft und wieder ihre Arme zu kurz, ihre Kraft zu klein und ihre Mittel zu beschränkt gefunden und darum dort Hülfe annehmen müssen, wo sie sie gefunden, sei es bei den verschiedenen Vereinen oder der nimmermüden Heilsarmee. Ihr ganzer Wunsch aber geht dahin, eine eigene Heimstätte von der Behörde zu bekommen für alle ihre Hülfsbedürftigen. — Die Schilderungen wurden mit Interesse von den Anwesenden aufgenommen und von der Vorsitzenden bestens verdankt.

Von der 23. Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins in Davos (18.—20. Juni).

Über Erwarten zahlreich fanden sich aus allen Teilen der Schweiz die Frauen ein, und unter den zweihundert Gemeinnützigen fühlten sich die etwa sieben Herren Vertreter von Kanton, Platz und Vereinen mit verwandten Bestrebungen als gern gesehene Gäste. Die Sektion Davos mit Fräulein Beeli an der Spitze bot alles auf, um den Frauen Arbeit